



# Statuten

## Männerturnverein Geuensee

Gegründet: 13. Januar 1973, als Mitglied des STV

Als eigenständiger Verein ab: 13. November 2009

Anschluss Jugi als Kommission ab: 12. November 2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Name, Zweck und Mitgliedschaft
2. Organisation / Organe
3. Finanzielle Bestimmungen
4. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

## 1. Name, Zweck und Mitgliedschaft

### Artikel 1

Der Männerturnverein (MTV) Geuensee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Name

### Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist Geuensee Sitz

### Artikel 3

Der Männerturnverein fördert gemeinschaftliches Turnen und Spielen und pflegt Kameradschaft und Geselligkeit. Zweck

### Artikel 4

Der MTV Geuensee ist politisch und konfessionell neutral. Die leitenden Organe haben dafür zu sorgen, dass alles vermieden wird, was die politischen und konfessionellen Überzeugungen einzelner Mitglieder verletzen könnte. Neutralität

### Artikel 5

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Bestand  
Die Jugendriege ist dem Verein als Kommission angegliedert.

### Artikel 6

Die Mitglieder des Vereins haben sich dessen Statuten und Beschlüssen zu unterziehen. Pflichten und Rechte

### Artikel 7

Die provisorische Aufnahme kann an jeder Vorstandssitzung oder Versammlung erfolgen. Die Mitglieder werden laufend darüber orientiert. Aufnahme

### Artikel 8

Austrittsbegehren sind dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich bekanntzugeben. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor der Genehmigung des Austritts nachzukommen. Austritt

### Artikel 9

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, möglichst regelmässig an den Turnstunden und Veranstaltungen teilzunehmen. Aktivmitglieder

### Artikel 10

Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die einen von der GV bestimmten Mindestbeitrag entrichten, aber die Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht erfüllen wollen. Passivmitglieder

## Artikel 11

Ehrenmitglied wird ein Turner oder Turnerfreund, der sich ausserordentliche Verdienste um den Turnverein oder das Turnwesen erworben hat. Er genießt die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, ist aber beitragsfrei. Es wird an der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Ehrenmitglied

## Artikel 12

Gönner sind Freunde des Vereins, die einen materiellen oder finanziellen Beitrag leisten, aber die Rechte und Pflichten des Vereins nicht erfüllen wollen.

Gönner

## Artikel 13

Wer die Statuten trotz mehrmaliger Mahnung nicht befolgt oder sonst wie den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, wird durch die GV ausgeschlossen. Ein Ausschluss bedarf der 2/3- Mehrheit.

Ausschluss

## 2. Organisation

### Artikel 14

Die Organe des MTV Geuensee sind:

- die Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommissionen

Organe

### 2.1. Generalversammlung

### Artikel 15

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich ordentlicherweise nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art.32) statt, und wird durch den Vorstand einberufen.

Generalversammlung

### Artikel 16

Die Generalversammlung setzt sich aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Zusammensetzung

## Artikel 17

Die Geschäfte der GV sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Berichte (Präsident, technischer Leiter...)
- Abnahme und Genehmigung der Rechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge, Voranschlag
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident
  - 1. Technischer Leiter
  - Übrige Mitglieder des Vorstandes
  - Mitglieder der Kontrollstelle
  - Kommissionen usw.
- Anträge aus Mitgliederkreisen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Geschäfte

## Artikel 18

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden. Ebenso können 1/5 der Aktivmitglieder, unter schriftlicher Eingabe einer Traktandenliste an den Vorstand, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

ausserordentliche GV

## Artikel 19

Zeit und Ort sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich bekanntzugeben.

Einladung

## Artikel 20

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Anträge

## Artikel 21

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangen. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen

Abstimmungen

## 2.2. Turnstand

### Artikel 22

Dringende Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können vom Vorstand ohne vorherige Einladung an den Turnständen erledigt werden. Es müssen mindestens 7 Aktivmitglieder anwesend sein.

Turnstand

## 2.3. Vereinsvorstand

### Artikel 23

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des 1. technischen Leiters, unter dem Vorsitz des Vereinspräsidenten. Es ist ein Vizepräsident zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Mitglieder, Amtsdauer

### Artikel 24

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind am nächsten Turnstand dem Verein mitzuteilen und an der nächsten GV zum Entscheid zu unterbreiten.

besondere Befugnisse

### Artikel 25

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sitzungen

Beschlussfähigkeit

### Artikel 26

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.  
Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Vertretung  
Unterschrift

### Artikel 27

Dem Vorstand obliegt die Handhabung der Statuten, die Vollziehung der Beschlüsse der GV und die Wahrung der Vereinsinteressen.

Obliegenheiten

### Artikel 28

Der technische Leiter ist verantwortlich für den Turnbetrieb des Vereins und die Beschickung von Kursen.

technischer Leiter

### Artikel 29

Der technische Leiter Stv. unterstützt und vertritt den technischen Leiter.

Technischer Leiter Stv

## 2.4. Die Kontrollstelle

### Artikel 30

Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung, den Voranschlag und das Inventar. Wenn Kommissionen eine eigene Rechnung führen, wird diese auch von der Kontrollstelle geprüft.  
Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.  
Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Mitglieder der  
Kontrollstelle

## 2.5. Kommissionen

### Artikel 31

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Verein Kommissionen ernennen, in die der Vorstand ein Mitglied abordnet. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Beschlüsse von besonderer Bedeutung unterliegen dessen Genehmigung. Sie haben am Schluss des Vereinsjahres dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht einzureichen.  
Eine ständige Kommission bildet der Vorstand der Jugendriege.

Kommissionen

## 3. Finanzielle Bestimmungen

### Artikel 32

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Geschäftsjahr

### Artikel 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- den Spenden und Subventionen
- den Erträgen des Vereinsvermögens

Einnahmen

### Artikel 34

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- die allgemeinen Verwaltungskosten
- Geräte und Materialanschaffungen
- Die durch den Vorstand und die GV beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

### Artikel 35

Sollten einzelne Positionen des Voranschlags um mehr als 20% überschritten werden, so bedarf es einer Genehmigung des Turnstandes.

Vorstand und  
Finanzen

### Artikel 36

Über das laufende Vermögen (Postcheck und Bankkontokorrent usw.) verfügt der Kassier durch Einzelunterschrift.

Zeichnungsbefugnis

### Artikel 37

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen, soweit es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit

Für an den Turnstunden und an sonstigen Anlässen erlittene Unfälle haftet der MTV nicht.

#### 4. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

##### Artikel 38

Der Verein kann erst aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist.

Auflösung

##### Artikel 39

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen und Inventar der Gemeinde Geuensee zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet.

Vermögen und  
Inventar.  
Treuhänderschaft

##### Artikel 40

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen beschlossen werden. Vorübergehende, durch besondere Umstände veranlasste Ausnahmereingungen können durch Beschluss der Generalversammlung auch ohne Statutenrevision angeordnet werden.

Teilrevision

##### Artikel 41

Eine Totalrevision der Statuten und Reglemente kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen geschlossen werden.

Totalrevision

##### Artikel 42

Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben oder sinngemäss angepasst.  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. November 2009.

frühere  
Bestimmungen

##### Artikel 43

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 12. November 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Inkrafttretung

Geuensee, 12. November 2021

Für den Männerturnverein Geuensee:

Der Präsident:

  
.....

Der Aktuar:

  
.....